

## Amtsgericht Mitte

Az.: 151 C 61/22



**Im Namen des Volkes**

## Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

**Dr. Anna-Esther Younes**, c/o RA Arnim Grimm, Badensche Straße 33, 10715 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Armin Grimm**, c/o Honecker, Bornkessel, Hintzelmann & Kirner, Badensche Straße 33, 10715 Berlin, Gz.: 2523-22/AG/AG

gegen

**Verein für Demokratische Kultur in Berlin, Initiative für urbane Demokratieentwicklung (VDK) e.V.**, vertreten d.d. jeweilige Geschäftsführung, Timo Reinfrank, Dr. Claudia-Catharina Schmalstieg, Gleimstraße 31, 10437 Berlin  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Alexander Hoffmann und Dr. Björn Eiberling**, Dänische Straße 15, 24103 Kiel, Gz.: UM-5883/20-HE

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Casser am 06.05.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin eine Bestätigung darüber zu erteilen, ob die Beklagte die Klägerin betreffende personenbezogene Daten verarbeitet.
2. Für den Fall der Bestätigung hat der Beklagte der Klägerin Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen zu erteilen:
  - a) die Verarbeitungszwecke;
  - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
  - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  - f) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der Klägerin erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
  - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die Person der Klägerin;
  - h) werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die Beklagte die Klägerin, über die geeigneten Maßnahmen und Garantien gemäß Art. 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung zu unterrichten;
  - i) der Klägerin eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Beklagte hat durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, sodass die Kosten nicht gemäß § 93 ZPO der Klägerin aufzuerlegen waren. Die Klägerin musste durch das Verhalten der Beklagten vor Pro-

zessbeginn annehmen, sie werde ohne die Klage nicht zu ihrem Recht kommen. Die Klägerin hatte bereits am 24.03.2020 das mit der Klage verfolgte Auskunftersuchen bei der Beklagten gestellt, welches diese mit Schreiben vom 30.04.2020 ablehnte. Eine Auskunft erfolgte nicht. Dass die Klägerin im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht davon ausgehen konnte, anders zu ihrem Recht zu kommen, zeigt auch, dass sie dieses trotz Einreichung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, der Berliner Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit, nicht erlangte. Die Beklagte lehnte auch in diesem Verfahren die Erteilung der Auskunft ab.

Die Klägerin musste auch nicht das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde abwarten. Die Möglichkeit der Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht steht insoweit gleichrangig neben dem Beschwerderecht der Klägerin. Aus Art. 77 Abs. 1 DSGVO geht hervor, dass eine betroffene Person ihr Beschwerderecht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs geltend machen kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Casser  
Richterin